



Der Bildungsrat des Kantons Zürich

Beschluss vom 8. September 2014

33. Berufsmaturitätsreglement (BMR), Neuerlass

1. Ausgangslage

Die Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV, SR 412.103.1) regelt den Aufbau des Unterrichts, die Anforderungen an die Bildungsgänge, die Leistungsbewertung im Laufe der Ausbildung, die Berufsmaturitätsprüfung und die Anerkennung von Bildungsgängen durch den Bund (Art. 1 BMV). Der Vollzug der BMV obliegt den Kantonen (Art. 34 BMV). Sie entscheiden über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht (Art. 14 BMV) und sorgen für einheitliche Prüfungsbestimmungen (Art. 20 BMV). Die Kantone haben ihre Vorschriften bis zum 31. Dezember 2014 an den neuen Rahmenlehrplan und an die BMV anzupassen.

Gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) erlässt der Bildungsrat Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitätsunterricht. Das vorliegende Reglement regelt entsprechend die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht, den Umgang mit Unregelmässigkeiten bei Prüfungen und eingereichten Arbeiten und die obligatorische Projektwoche. Weiter beinhaltet es Regelungen zur Abschlussprüfung.

Mit Beschluss vom 1. Juli 2013 hat der Bildungsrat das Berufsmaturitätsreglement für die Vernehmlassung freigegeben. Es gingen insgesamt 33 Stellungnahmen ein.

Die Inkraftsetzung des Berufsmaturitätsreglements erfolgt auf den 1. Januar 2015. Gleichzeitig wird das bisherige Reglement über die Aufnahme an die Berufsmittelschulen und den Berufsmaturitätsabschluss vom 1. Oktober 2002 (LS 413.326) aufgehoben.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeines (§§ 1-3)

Das Reglement regelt die Zulassung, den Unterricht und die Abschlussprüfungen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle nach Art. 29 BMV eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsbildungsgänge. Neben der Berufsmaturitätsschule Zürich führen die kantonalen und nichtkantonalen Berufsfachschulen, die Handelsmittelschulen sowie die eidgenössisch anerkannten privaten Anbieter solche Bildungsgänge durch. Für eine bessere Lesbarkeit des Reglements werden diese Anbieter in § 1 unter dem Begriff „Anbieter“ erfasst.

Die Handels- und die Informatikmittelschulen haben teilweise abweichende Bestimmungen in den Aufnahme- und Promotionsreglementen. Diese gehen dem Berufsmaturitätsreglement vor (§ 1).

Der Entscheid über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen liegt bei der Schulleitung. Bei privaten Anbietern ist das entsprechende Organ gemäss § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 EG BBG bzw. gemäss § 25 Abs. 3 EG BBG in Verbindung mit § 33 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG) gemeint, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung. Die Schulleitung entscheidet sowohl bei der Aufnahmeprüfung als auch im Unterricht und bei der Berufsmaturitätsprüfung. Als Nachteilsausgleichsmassnahmen können besondere Hilfsmittel gestattet werden oder die Rahmenbedingungen, wie z.B. die Prüfungsdauer, geändert werden (§ 2).

Die Ausstellung von Duplikaten des Notenausweises und Berufsmaturitätszeugnisses obliegt dem Anbieter. In jenen Fällen, wo Noten des Berufsmaturitätsabschlusses auch für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) zählen, werden die Prüfungsergebnisse von der Prüfungskommission erwahrt und eröffnet (§ 30). Dies trifft derzeit auf den Beruf Kauffrau bzw. Kaufmann EFZ zu. In diesen Fällen erfolgt auch die Ausstellung der Duplikate durch die Prüfungskommission. Der Anbieter oder die zuständige Prüfungskommission haben sicherzustellen, dass sie die relevanten Akten entsprechend aufbewahren.

B. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) (§§ 4-13)

Die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung setzt einen Lehrvertrag für eine berufliche Grundbildung oder einen Ausbildungsvertrag mit einem Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) voraus, welche zu einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) führt (vgl. Art. 2 lit. a BMV).

Für die Zulassung ist eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Diese wird von den kantonalen Anbietern und den nichtkantonalen Anbietern mit kantonalem Auftrag gemeinsam erarbeitet (§ 5). Den Anbietern ohne Leistungsvereinbarung mit dem Kanton gemäss § 25 Abs. 3 EG

BBG steht es frei, eine eigene Aufnahmeprüfung zu erstellen oder jene des Kantons zu verwenden. Die Aufnahmeprüfung basiert auf dem vom Bildungsrat erlassenden Anschlussprogramm.

Für Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung z.B. auf Grund von Unfall oder Krankheit nicht absolvieren können, oder erst nach der Aufnahmeprüfung einen Lehrstelle gefunden haben, wird eine Nachprüfung durchgeführt.

Die Bildungsgänge der Berufsmaturität sind in Ausrichtungen unterteilt. Gemäss dem Rahmenlehrplan des Staatssekretariates für Bildung, Forschung Innovation vom 18. Dezember 2012 zur Berufsmaturität gibt es die Ausrichtungen „Technik, Architektur, Life Sciences“, „Natur, Landschaft und Lebensmittel“, Gestaltung und Kunst“, Gesundheit und Soziales“ sowie „Wirtschaft und Dienstleistungen“, wobei der Bildungsgang der kaufmännische Ausrichtung „Wirtschaft und Dienstleistungen“ zudem zwischen dem Typ „Wirtschaft“ und dem Typ „Dienstleistungen“ unterscheidet.

Es wird, unabhängig von Ausrichtung und Typ der Berufsmaturität, eine einheitliche Aufnahmeprüfung durchgeführt. Dies stellt eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht dar und erfolgt auf Grund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung: Mit der Gewichtung der Prüfungsfächer je nach Ausrichtung und Typ wird den vorausgesetzten Fähigkeiten für den gewählten Bildungsgang ausreichend Rechnung getragen (§ 9). Eine einheitliche Aufnahmeprüfung stellt sicher, dass an die der Kandidatinnen und Kandidaten die gleichen Anforderungen gestellt werden, was der Gleichbehandlung dient. Überdies können so die notwendigen Ressourcen zur Erstellung der Prüfung reduziert werden. Für den Bildungsgang mit der Ausrichtung Gestaltung und Kunst ist, wie bisher, zusätzlich eine Prüfung im Fach Gestalten zu absolvieren.

Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote 4 oder mehr beträgt (§ 10).

§ 12 regelt die prüfungsfreie Zulassung. Neu werden auch Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung an eine Fachmittelschule erfolgreich absolviert haben, prüfungsfrei zugelassen. Bei Erlass des geltenden Berufsmaturitätsreglements vom 1. Oktober 2002 war die damalige Diplommittelschule kein eidgenössisch anerkannter Abschluss. Mit RRB Nr. 1023 vom 12. Juli 2006 wurden die Diplommittelschulen in die heutigen Fachmittelschulen überführt. Die Fachmittelschulen sind mit den Handels- und Informatikmittelschulen vergleichbar, die Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahmeprüfung identisch. Entsprechend ist eine Gleichstellung angezeigt.

Die Schulleitung der Anbieter können bei der Zulassung besonderen Umständen angemessenen Rechnung zu tragen (§ 13). Dies war bereits bisher so geregelt (§ 12 des Berufsmaturi-

tätsreglements vom 1. Oktober 2002) und hat sich bewährt. Ein Beispiel für solche besondere Umstände sind Jugendliche aus einem nicht deutschsprachigen Land oder Landesteil, die erst verhältnismässig kurz vor der Prüfung in den Kanton Zürich immigriert sind, das intellektuelle Potential für ein erfolgreiches Bestehen mitbringen, aber noch Defizite in Deutsch aufweisen. Ein anderes Beispiel sind Lernende, welche zwar Deutsch beherrschen, aber in der Schule keinen Unterricht in Französisch hatten (insbesondere Lernende, die aus Deutschland in die Schweiz gezogen sind).

C. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2) (§§ 14-19)

Für die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die zur Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (§ 15). Die Kandidatinnen oder Kandidaten müssen, spätestens bei Beginn des Bildungsganges, über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügen.

Grundsätzlich ist, wie für die BM 1, eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Unter Berücksichtigung der bewährten und etablierten Praxis und in Analogie auf die prüfungsfreie Aufnahme gemäss § 12 gibt es aber Ausnahmen (§§ 16-18).

Einerseits werden Kandidatinnen bzw. Kandidaten prüfungsfrei aufgenommen, welche innerhalb der letzten zwei Jahre einen Bildungsgang der BM 1 besucht und entsprechend die Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert haben. Damit soll Personen, welche einen BM-Abschluss anstreben, aber während der beruflichen Grundbildung aus betrieblichen oder privaten Gründen abbrechen mussten, motiviert werden.

Entgegen der Vernehmlassungsvorlage wird, wie beim bisherigen Lehrgang kaufmännischer Richtung für gelernte Berufsleute (BM 2), wiederum eine prüfungsfreie Zulassung zum Unterricht der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, aufgenommen. Mit dem Erwerb des EFZ als Kauffrau bzw. Kaufmann EFZ im Profil erweiterte Grundbildung werden die in der Aufnahmeprüfung verlangten Kompetenzen bereits nachgewiesen. Eine Aufnahmeprüfung wäre unverhältnismässig. Zum Unterricht der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistung, Typ Wirtschaft, wird daher prüfungsfrei zugelassen, wer innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre die berufliche Grundbildung als Kauffrau bzw. Kaufmann EFZ im Profil erweiterte Grundbildung mit einem Mittelwert der Fachnoten Standardsprache, erste und zweite Fremdsprache, Wirtschaft und Gesellschaft I und II von mindestens 4.5 abgeschlossen hat. Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche den Bildungsgang direkt im Anschluss an das EFZ absolvieren wollen, ist mangels eines vorliegenden EFZ auf die letzten Semesterzeugnisnoten abzustellen. Bei allfällig vorgezogen abgeschlossenen Fächern wird die Fachnote berücksichtigt.

Anbieter ohne Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 EG BBG können anstelle einer Aufnahmeprüfung am Ende des ersten Semesters eine Promotionsprüfung durchführen. Diese Ausnahme berücksichtigt die Argumente der BM 2-Anbeiter, dass sie auch Personen erreichen wollen, bei denen die letzte schulische Bildung einige Jahre zurückliegt und welchen das Lernen auf eine Aufnahmeprüfung schwerer fällt, als Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche die BM 2 relativ kurz nach dem Erwerb des EFZ antreten.

Ein Anspruch, an eine bestimmte Schule zugelassen zu werden, besteht nicht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass an gewissen Schulen die Nachfrage grösser ist als das Platzangebot (§ 19 Abs. 3).

D. Berufsmaturitätsunterricht (§§ 20-22)

Bei der Bewertung von Gruppenarbeiten kann der gemeinschaftlich erstellte Teil mit einer einheitlichen Note bewertet werden. Die individuellen Anteile (Präsentation, Arbeitstagebuch) sind jedoch gesondert zu bewerten.

Im Bildungsgang während der beruflichen Grundbildung wird mindestens eine Projektwoche als obligatorischer Unterricht durchgeführt (§ 21).

Die Folgen von Unregelmässigkeiten bei Prüfungen (Missachtung von Vorgaben, Plagiaten, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel) sind in § 22 geregelt.

E. Berufsmaturitätsprüfung (§§ 23-31)

Die kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) legt die Vorgaben für die Abschlussprüfungen fest (vgl. § 44 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009, VEG BBG). Der Prüfungstoff richtet sich nach dem Rahmenlehrplan des Bundes und dem Lehrplan des Kantons. Die Prüfungsfächer und die übrigen Vorgaben ergeben sich aus der BMV. Die KBMK entscheidet über Dispensationen gemäss Art. 15 Abs. 2 BMV (§ 25). Der Umgang mit Unregelmässigkeiten und ihren Folgen bei den Abschlussprüfungen sind in den §§ 26-29 geregelt. Die KBMK erwahrt die Prüfungsergebnisse. Sie kann, analog zu der Regelung bei den Aufnahmeprüfungen (vgl. § 13), besonderen Umständen Rechnung tragen. Eröffnet wird der Entscheid durch die Schulleitung (§ 30). § 31 regelt die Wiederholung der Abschlussprüfung.

F. Rechtsmittel (§§ 32)

Gegen Entscheide über Zulassung, Promotion, Ausschluss und Wegweisung ist die Einsprache an die Schulleitung gegeben. Entscheide über Prüfungsergebnisse unterliegen der Einsprache an die KBMK.

G. Schlussbestimmung (§§ 33)

Für Kandidatinnen oder Kandidaten, deren Ausbildungsgang vor dem 1. Januar 2015 begonnen hat, gilt das bisherige Recht. Wer vor diesem Datum eine Aufnahmeprüfung absolviert hat, wird zum Unterricht mit Beginn im Kalenderjahr 2015 zugelassen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r B i l d u n g s r a t :

- I. Es wird ein Berufsmaturitätsreglement erlassen.
- II. Das Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Das Reglement über die Aufnahme an die Berufsmittelschulen und den Berufsmaturitätsabschluss vom 1. Oktober 2002 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements gemäss Ziff. I aufgehoben.
- IV. Gegen das Reglement gemäss Dispositiv, Dispositiv II Satz 1 und Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Publikation dieses Beschlusses, des Reglements und der Begründungen im Amtsblatt, in geeigneter Form im Schulblatt und im Internet.
- VI. Mitteilung an die Bildungsdirektion.

Für den richtigen Auszug

Der stv. Aktuar:



Dr. Stephan Widmer

Anhang

Berufsmaturitätsreglement (BMR)

(vom 8. September 2014)

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 3 lit. d EG BBG,

beschliesst:

A. Allgemeines

Geltungsbe-
reich

§ 1. ¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht, den Berufsmaturitätsunterricht und die Abschlussprüfungen der Berufsmaturität von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität im Kanton Zürich.

² Es gilt für alle kantonalen und nichtkantonalen Anbieter von Bildungsgängen gemäss Abs. 1 (Anbieter). Für die kantonalen Handels- und Informatikmittelschulen gilt dieses Reglement, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

Nachteilsaus-
gleichsmass-
nahmen

§ 2. ¹ Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch hin über Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse dienen. Sie gestattet besondere Hilfsmittel oder ordnet besondere Rahmenbedingungen an, damit die Leistungsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten angemessen beurteilt werden kann.

² Sie bezeichnet die erforderlichen Gesuchsunterlagen.

³ Sie kann ein Gutachten einer vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Amt) gemäss § 7 Abs. 3 des Reglements über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 20. Dezember 2013 (RQV BBG) anerkannten Fachstelle verlangen.

Duplikate von
Notenausweis
und Berufs-
maturitäts-
zeugnis

§ 3. ¹ Der Anbieter kann auf Gesuch hin und gegen eine Umtriebsentschädigung ein Duplikat des Notenausweises oder des Berufsmaturitätszeugnisses erstellen. Werden die Prüfungsergebnisse der Berufsmaturitätsprüfung gemäss § 30 Abs. 2 von einer Prüfungskommission eröffnet, so ist diese zuständig.

² Das Duplikat enthält den Vermerk „Duplikat“ und das Ausstelldatum.

³ Zulässig ist die Aktualisierung des Namens, des Geschlechts, des Bürgerorts sowie der Nationalität, sofern ein amtlicher Nachweis vorliegt.

⁴ Die Aufbewahrung der notwendigen Unterlagen obliegt der für die Ausstellung der Duplikate zuständigen Stelle.

B. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1)

- Zulassungsvoraussetzungen
- § 4. Zugelassen wird, wer einen Lehrvertrag bzw. einen Ausbildungsvertrag für eine betrieblich oder schulisch organisierte Grundbildung zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) vorweist und
- die Aufnahmeprüfung gemäss §§ 5 ff. bestanden hat oder
 - die Voraussetzungen gemäss § 12 für eine prüfungsfreie Zulassung erfüllt.
- Aufnahmeprüfung
- a. Erstellung und Durchführung
- § 5. ¹ Die kantonalen Anbieter und die nichtkantonalen Anbieter mit einer Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) führen eine einheitliche und zeitgleich stattfindende schriftliche Aufnahmeprüfung bzw. Nachprüfung durch. Sie erstellen die Prüfungsaufgaben gestützt auf das Anschlussprogramm des Bildungsrates und unter Einbezug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I.
- ² Anbieter ohne Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 EG BBG können die einheitliche Aufnahmeprüfung bzw. Nachprüfung verwenden, wenn sie diese zeitgleich mit den Anbietern gemäss Abs. 1 durchführen.
- ³ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- b. Absenzen
- § 6. ¹ Wer die Aufnahmeprüfung oder Teile davon nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen.
- ² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- ³ Gründe, die vor oder während der Aufnahmeprüfung bereits erkennbar waren, können nicht nachträglich geltend gemacht werden.
- ⁴ Im Falle von unentschuldigter Abwesenheit oder einer Absenz ohne wichtigen Grund gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- c. Unregelmässigkeiten
- § 7. Die Schulleitung erklärt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht oder während der Aufnahmeprüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert.
- d. Fächer und Prüfungsdauer
- § 8. ¹ Es werden folgende Fächer geprüft:
- | | |
|-------------|------------|
| Deutsch | 90 Minuten |
| Französisch | 30 Minuten |
| Englisch | 30 Minuten |
| Mathematik | 90 Minuten |

² Für den Bildungsgang mit der Ausrichtung Gestaltung und Kunst ist zusätzlich eine Prüfung im Fach Gestalten zu absolvieren. Sie dauert 180 Minuten.

e. Bewertung und Gewichtung der Leistungen § 9. ¹ Die Prüfungsfächer werden je nach Ausrichtung und Typ der Berufsmaturität wie folgt gewichtet:

Ausrichtung	Technik, Architektur, Life Sciences	Natur, Landwirtschaft und Lebensmittel	Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Wirtschaft	Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Dienstleistungen	Gestaltung und Kunst	Gesundheit und Soziales
Deutsch	2	2	2	2	2	2
Französisch	1	1	1	1	1	1
Englisch	1	1	1	1	1	1
Mathematik	4	4	2	2	2	2
Gestalten	-	-	-	-	2	-
Total	8	8	6	6	8	6

² Die Leistungen in den Prüfungsfächern werden auf ganze oder halben Noten gerundet.

³ Das Prüfungsergebnis wird durch eine Gesamtnote dargestellt. Diese ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten in den Prüfungsfächern.

f. Bestehensnorm § 10. ¹ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

g. Entscheid § 11. ¹ Die Schulleitung erwahrt die Prüfungsergebnisse und eröffnet den Entscheid.

² Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in den Berufsmaturitätsunterricht des laufenden oder des folgenden Kalenderjahres.

Prüfungsfreie Zulassung § 12. ¹ Kandidatinnen und Kandidaten sind unter Vorbehalt von Abs. 2 von der Aufnahmeprüfung befreit, wenn sie im Jahr des Eintritts oder im vorangegangenen Kalenderjahr

- a. die Aufnahmeprüfung an eine eidgenössisch anerkannte gymnasialen Mittelschule auf der Sekundarstufe II oder eine anerkannte Handelsmittelschule, Informatikmittelschule oder Fachmittelschule bestanden hat oder
- b. bereits Schülerin oder Schüler einer dieser Schulen war.

² Für die Zulassung zum Bildungsgang mit der Ausrichtung Gestaltung und Kunst ist zusätzlich die Prüfung im Fach Gestalten mit der Mindestnote 4.0 zu absolvieren.

Zulassungs-
entscheid

§ 13. ¹ Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung.

² Sie kann bei ihren Entscheiden besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

C. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2)

Zulassungs-
voraussetzungen

§ 14. Zugelassen wird, wer den Abschluss einer beruflichen Grundbildung mit EFZ nachweist und

- a. die Aufnahmeprüfung gemäss § 15 bestanden hat,
- b. die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Zulassung gemäss §§ 16 f. erfüllt oder
- c. eine Promotionsprüfung gemäss § 18 absolviert.

Aufnahme-
prüfung

§ 15. ¹ Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird, richtet sich die Aufnahmeprüfung nach §§ 5 ff.

² Für den Bildungsgang mit der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, stützen sich die Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch auf das Niveau der Abschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann EFZ, Profil erweiterte Grundbildung (E-Profil).

Prüfungsfreie
Zulassung

§ 16. Kandidatinnen und Kandidaten werden, mit Ausnahme des Bildungsgangs mit der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, ohne Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) mit gleicher Ausrichtung abgebrochen haben.

a. abgebrochene BM 1

b. Bildungsgang mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

§ 17. ¹ Zum Bildungsgang mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, wird prüfungsfrei zugelassen, wer innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ, E-Profil, mit einem Mittelwert der Fachnoten Standardsprache, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache, Wirtschaft- und Gesellschaft I und II von mindestens 4.5 absolviert hat.

² Liegen im Zeitpunkt über den Entscheid über die prüfungsfreie Zulassung die entsprechenden EFZ-Fachnoten noch nicht vor, wird auf die letzte Semesterzeugnisnote des jeweiligen Faches abgestellt. Das Fach Wirtschaft- und Gesellschaft zählt doppelt.

Promotionsprüfung § 18. Nichtkantonale Anbieter ohne Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 EG BBG können anstelle einer Aufnahmeprüfung eine Promotionsprüfung in das 2. Semester durchführen.

Zulassungsentscheid § 19. ¹ Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung.
² Sie kann bei ihren Entscheiden besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Zulassung an eine bestimmte Schule.

D. Berufsmaturitätsunterricht

Gruppenarbeiten § 20. Bei Gruppenarbeiten kann der gemeinschaftliche Teil der Leistung mit einer einheitlichen Note bewertet werden.

Projektwochen § 21. Die Anbieter führen im Bildungsgang während der beruflichen Grundbildung (BM 1) mindestens eine Projektwoche zur Förderung des interdisziplinären Arbeitens oder der Fremdsprachenkompetenzen durch. Diese gilt als schulische Präsenzzeit im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV).

Unregelmässigkeiten § 22. ¹ Wird eine Arbeit nicht fristgemäss abgegeben oder nicht selbständig und entsprechend den Rahmenbedingungen verfasst oder erfolgt die Präsentation nicht termingemäss, entscheidet die zuständige Lehrperson nach Anhörung der oder des Lernenden über einen angemessenen Notenabzug oder über die Wiederholung der Arbeit unter angemessenem Notenabzug.

² Verwendet eine Lernende oder ein Lernender bei einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel oder versucht solche zu verwenden oder kommuniziert während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten, entscheidet die zuständige Lehrperson über die Wegweisung von der Prüfung und einen angemessenen Notenabzug.

E. Berufsmaturitätsprüfung

Abschlussprüfungen § 23. ¹ Die Schulleitung ist für die Organisation, die Durchführung und die Administration verantwortlich. Sie bestimmt die Prüfungsleitung.

a. Allgemeines ² Die Prüfungsleitung bestimmt Fachexpertinnen und Fachexperten. Diese überwachen die Prüfung und wirken bei der Notengebung mit. Sie erstellen zuhanden der Prüfungsleitung ein Protokoll.

³ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

b. Prüfungsstoff und Prüfungsfächer § 24. ¹ Der Prüfungsstoff orientiert sich am Rahmenlehrplan des Bundes für die Berufsmaturität und am kantonalen Lehrplan.

² Die Anbieter melden der kantonalen Berufsmaturitätskommission, welche Fächer vorzeitig abgeschlossen werden (Art. 22 Abs. 2 BMV).

Dispensation von Abschlussprüfungen

§ 25. Die kantonale Berufsmaturitätskommission entscheidet über Dispensationsgesuche gemäss Art. 15 Abs. 2 BMV.

Absenzen und Unregelmässigkeiten

§ 26. ¹ Wer Prüfungen aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die Schulleitung umgehend zu informieren.

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

a. Absenz aus wichtigen Gründen

³ Die Schulleitung ordnet eine Nachprüfung innert angemessener Frist an.

⁴ Gründe, die vor oder während der Prüfung bereits erkennbar waren, können nicht nachträglich geltend gemacht werden.

b. Absenz ohne wichtigen Grund

§ 27. ¹ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Verhinderungsgrund einer Prüfung fern, so gilt die ganze Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden.

² Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Beginn der Prüfung, kann die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person sie oder ihn zur Prüfung zulassen, wenn die übrigen Teilnehmenden dadurch nicht gestört werden.

³ Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat trotz Ermahnung durch die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person andere Teilnehmende, kann sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss erstellte Arbeit wird bewertet.

c. Unregelmässigkeiten bei der interdisziplinären Projektarbeit

§ 28. Wird die interdisziplinäre Projektarbeit nicht fristgemäss abgegeben oder nicht selbständig und entsprechend den Rahmenbedingungen verfasst oder erfolgt die Präsentation nicht termingemäss, entscheidet nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten

a. die zuständige Lehrperson über einen angemessenen Notenabzug oder über die Nachbesserung der Arbeit unter angemessenem Notenabzug,

b. die Schulleitung über das Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung.

d. andere Unregelmässigkeiten

§ 29. Die Schulleitung erklärt die Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert oder die Zulassung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

Entscheid

§ 30. ¹ Die kantonale Berufsmaturitätskommission erwahrt die Prüfungsergebnisse. Die Schulleitung eröffnet den Entscheid.

² Zählen die Prüfungsergebnisse sowohl für das EFZ als auch für die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM 1), so kann die kantonale Berufsmaturitätskommission die für das EFZ zuständige Prüfungskommission ermächtigen, diese zu erwarhen und zu eröffnen.

³ Die kantonale Berufsmaturitätskommission oder die zuständige Prüfungskommission können bei ihren Entscheiden über das Bestehen der Berufsmaturität besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

Wiederholung § 31. Die Berufsmaturitätsprüfung kann frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin, spätestens nach drei Jahren wiederholt werden.

F. Rechtsmittel

§ 32. Der Einsprache unterstehen

- a. Entscheide der Schulleitung über Zulassung, Promotion, Ausschluss und Wegweisung,
- b. Entscheide der kantonalen Berufsmaturitätskommission über Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfungen.

G. Schlussbestimmung

Übergangsbestimmung § 33. ¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung 2014 bestanden haben, werden zum Berufsmaturitätsunterricht des Kalenderjahrs 2015 zugelassen.

² Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.